

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Moderne Arabische Politik, Gesellschaft und Kultur, M.A.
Hochschule: Philipps-Universität Marburg
Standort: Marburg
Datum: 17.09.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

In der Studien- und Prüfungsordnung muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. (§ 8 Absatz 1 MRVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage nach Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien vor: "Die Modulbeschreibungen müssen hinsichtlich der Inhalte und Qualifikationsziele konkretisiert werden." Die Inhalte und Qualifikationsziele sind in den Modulbeschreibungen tatsächlich sehr knapp dargestellt und teilweise generisch. Allerdings ist der Bezug zur angestrebten Gesamtqualifikation durchgehend erkennbar. Auch wenn eine ausführlichere Darstellung der Inhalte und Qualifikationsziele grundsätzlich wünschenswert wäre, kann die Auflage daher entfallen.

Der Akkreditierungsrat nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht die Bewertung der Akkreditierungsagentur zu § 8 Abs. 1 MRVO in Frage stellt:

Gem. Seite 9 des Prüfberichts geht zwar aus den Mustern für Zeugnis und Diploma Supplement hervor, dass 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Leistungspunkt veranschlagt werden. Diese Relation ist allerdings bislang nicht verbindlich festgelegt; stattdessen definiert § 10 Abs. 3 der allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen lediglich einen Maximalwert von 30 Stunden pro vergebenem Kreditpunkt. Aufgrund dessen kommt die Agentur zu dem Schluss, dass § 8 MRVO nur teilweise erfüllt ist, und schlägt folgende Auflage vor: „In der Studien- und Prüfungsordnung muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen“.

Die Universität Marburg sieht in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht in diesem Punkt keinen Handlungsbedarf. Die „ursprünglich fest vorgegebenen 30 Stunden“ seien „nach unten flexibilisiert“ worden. Dabei würden innerhalb der Universität „häufig [...] 30 Stunden angenommen“, „25 Stunden sind jedoch nicht ausgeschlossen“. Im Übrigen würden „die einzelnen Modulbeschreibungen im Arbeitsaufwand“ konkretisiert und „abschließend durch die Zeugnisvorlagen festgeschrieben“.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass § 8 Abs. 1 MRVO (Begründung) dahingehend zu verstehen ist, dass bezogen auf den Studiengang (und nicht auf dessen einzelne Module) in der Studien- und Prüfungsordnung eine konkrete Festlegung erfolgen muss, „wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite [sc. von 25 bis 30] einem ECTS-Punkte zugrunde liegen“. Der Akkreditierungsrat bestätigt die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage, gibt aber zugleich die folgenden Hinweise:

- Die Festlegung der Arbeitsstunden pro Kreditpunkt kann in den Modulbeschreibungen – etwa durch die einheitliche Verwendung eines Stundenwerts – erfolgen, wenn die Modulbeschreibungen Teil einer Studien- und Prüfungsordnung sind oder wenn in der Studien- und Prüfungsordnung darauf verwiesen wird.
- Es steht der Antragstellerin selbstverständlich frei, für verschiedene Studiengänge innerhalb der von § 8 Abs. 1 MRVO vorgegebenen Bandbreite unterschiedliche Stundenwerte für einen Kreditpunkt festzulegen.